

GZ.: Präs - 21 Ka 5 - 81/2

Graz, am 26.2.1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kraftfahrzeug-  
steuergesetz 1952 geändert  
wird.

Tel.: 70 31/2428 od. 2671

DAZ-ENTWURF  
7 1985

Datum: 1. MRZ. 1985

Verteilt 1985-03-04 SuW

*zu Wiss. bemer*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

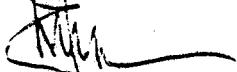
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F. d. R. d. A.:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

GZ Präs - 21 Ka 5 - 81/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Kraftfahrzeugsteuer-  
gesetz 1952 geändert wird;  
Stellungnahme zum Entwurf.

Bezug: 10 3002/3-IV/10/85 (5)

Rechtsabteilung 10 - Landesfinanzen  
8011 Graz, Hofgasse 15  
DVR 0087122  
Bearbeiter

Dr. Wielinger  
Telefon DW (0316) ~~xxx~~ 7031/2428  
Telex 031838 lgr gz a  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr:  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
• dieses Schreibens anführen

Graz, am 26. Februar 1985

Bezugnehmend auf den do. Entwurf eines Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1985 wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Gem. § 5 Abs. 4 des Entwurfes soll eine Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer lediglich für schadstoffarme Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren aufgrund der ersten Zulassung im Inland erfolgen. Die Beurteilung eines Kraftfahrzeuges als schadstoffarm richtet sich nach den Feststellungen der Kraftfahrbehörde.

Aufgrund der Presseaussendungen der letzten Zeit wird voraussichtlich als schadstoffarm lediglich ein Auto eingestuft werden, das mit einem Katalysator ausgestattet ist. Ein Katalysator für ein Mittelklasseauto wird jedoch schätzungsweise etwa S 17.000,-- inkl. Umsatzsteuer kosten. Die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt S 4.121,21. Dies bedeutet, daß sich diese Kraftfahrzeugsteuerrefundierung durch die erhöhte Umsatzsteuer fast schon bis zum Auslaufen der Steuererstattung selbst finanzieren dürfte.

Die Steiermärkische Landesregierung kann sich jedoch der Meinung des Finanzministeriums nicht anschließen, daß den geschätzten Mehrausgaben von ca. S 800 Mio. Mehreinnahmen aus der KFZ-Steuer

b.w.

für die zusätzlich belasteten Kraftfahrzeuge in derselben Höhe gegenüberstehen, da die Schätzungsgrundlagen nicht bekanntgegeben wurden. Vielmehr wird eine einseitige Belastung der Länder aus folgenden Gründen befürchtet:

Der Bund hat an der gemeinschaftlichen Umsatzsteuer einen Anteil von 69,421 %, die Länder haben einen Anteil von 18,829 %. Von der Kraftfahrzeugsteuer entfällt ein Prozentsatz von 50 auf den Bund und ein Prozentsatz von 50 auf die Länder. Der Bund verliert somit durch die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bei Annahme der Höchsterstattung 50 % von S 7.000,-- = S 3.500,--, erzielt jedoch bei Annahme eines Bruttokatalysatorpreises von S 17.000,-- 69,421 % von S 4.121,21 = S 2.860,98 an zusätzlicher Umsatzsteuer. Der tatsächliche Steuerausfall für den Bund beträgt daher lediglich S 639.01. Die Länder verlieren durch die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ebenfalls S 3.500,--, erhalten jedoch von den erwarteten Umsatzsteuereinnahmen lediglich 18,829 % von S 4.121,21 = S 775,98. Der tatsächliche Steuerausfall für die Länder beträgt daher S 3.500,-- - S 775,98 = S 2.724,02 und ist damit um 426,28 % höher als der des Bundes.

Da die Gesetzesänderung daher belastungsmäßig zum überwiegenden Teil durch die Länder getragen wird, beantragt die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG 1985 einzuleiten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

